

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jörn Schepelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Freibäder im Landkreis Celle vor dem Aus? Wie begegnet die Landesregierung Fachkräftemangel und rechtlicher Unsicherheit?

Anfrage des Abgeordneten Jörn Schepelmann (CDU), eingegangen am 23.07.2026 -
Drs. 19/11259,
an die Staatskanzlei übersandt am 28.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 01.09.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Nach einem Bericht der *Celler Presse* vom 12. Juli 2026 warnen Betreiber und Fördervereine mehrerer Freibäder im Landkreis Celle vor erheblichen personellen Problemen. Insbesondere der Mangel an Fachangestellten sowie Meisterinnen und Meistern für Bäderbetriebe gefährde den künftigen Betrieb. Teilweise mussten bereits Öffnungszeiten angepasst werden. An weiteren Standorten stehen altersbedingt Nachbesetzungen an. Die Beteiligten befürchten, dass Bäder trotz funktionsfähiger oder aufwendig sanierter Anlagen künftig nur eingeschränkt oder gar nicht mehr betrieben werden können.¹

Neben dem Fachkräftemangel besteht bei Kommunen, Betriebsgesellschaften und ehrenamtlich geführten Vereinen Unsicherheit darüber, welche Qualifikationen für die Betriebs-, Bade- und Wasseraufsicht erforderlich sind und unter welchen Voraussetzungen eine Fachkraft mehrere Bäder betreuen kann. In der Praxis wird insbesondere die Richtlinie DGfDB R 94.05 als fachlicher Maßstab für die Verkehrssicherungs-, Aufsichts- und Organisationspflichten herangezogen. Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen führt dazu aus, dass die Betriebsaufsicht unter bestimmten Voraussetzungen auch für mehrere Bäder wahrgenommen und eingewiesenes Personal zeitweise ohne gleichzeitige Anwesenheit einer Fachkraft eingesetzt werden kann.²

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Badeunfälle in Niedersachsen“ führte die Landesregierung im Jahr 2022 aus, dass es für die Badeaufsicht in Freibädern und an Badeseen bislang keine spezielle gesetzliche Grundlage gebe³. Im Jahr 2023 erklärte sie unter Berufung auf die damalige Fachkräfteengpassanalyse, bundesweit bestehe in den Berufen der Badeaufsicht kein Fachkräfteengpass. Wegen der geringen Fallzahlen seien entsprechende Aussagen für

¹ Celler Presse: „Struktureller Kollaps droht: Warum im Kreis Celle Freibad-Schließungen möglich werden“, 12. Juli 2026, <https://celler-presse.de/2026/07/12/droht-den-freibaedern-im-landkreis-celle-das-aus-foerdervereine-schlagen-alarm/>.

² Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.: Richtlinie DGfDB R 94.05 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“, Fassung März 2023; ergänzend: „FAQ zur Neuausgabe der DGfDB R 94.05“, AB 04/2023, https://www.dgfdb.de/fileadmin/user_upload/FAQ_R_94_05_AB_04-2023.pdf.

³ Niedersächsischer Landtag, Drucksache 18/11773: „Badeunfälle in Niedersachsen“, Antwort der Landesregierung vom 29. September 2022, S. 1, https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_12500/11501-12000/18-11773.pdf.

Niedersachsen jedoch nicht möglich. Erkenntnisse darüber, wie viele Bäder wegen Personalmangels ihren Betrieb eingeschränkt hätten, lagen der Landesregierung nicht vor.⁴

Vorbemerkung der Landesregierung

Um Fachkräftengpässen auf dem niedersächsischen Arbeitsmarkt wirksam zu begegnen, hat die Landesregierung eine Fachkräftestrategie entwickelt.

Kern dieser Fachkräftestrategie ist ein branchenübergreifender Ansatz, der in fünf zentralen Handlungsfeldern konkrete Maßnahmen zur Fachkräftesicherung bündelt:

- Stärkung der beruflichen Ausbildung,
- zielgerichteter Ausbau der Weiterbildung von Beschäftigten,
- stärkere Nutzung inländischer Potenziale,
- Zuwanderung und Gestaltung einer Anerkennungs- und Willkommenskultur,
- Arbeitsqualität, Arbeitskultur und Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit.

Darüber hinaus werden Branchen und Berufe in den Blick genommen, die in besonderem Maße vom Fachkräftemangel betroffen sind. Dazu gehören Erziehungsberufe, Sozialberufe (insbesondere im Bereich Pflege und Gesundheit), MINT-Berufe, Energie- und Klimaberufe, das Handwerk, die Verkehrs- und Logistikbranche, die Tourismusbranche sowie Berufe der Land-, Forst- und Hauswirtschaft und des Gartenbaus.

Die Landesregierung hat bereits viele wichtige Vorhaben und Maßnahmen der Fachkräftestrategie umgesetzt oder angestoßen. Sie sind im Zwischenbericht zur Fachkräftestrategie der Niedersächsischen Landesregierung⁵ veröffentlicht und werden laufend gemeinsam mit den Arbeitsmarktpartnern und Arbeitsmarktpartnern weiterentwickelt.

Spezifische Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung des Bedarfs an Fachkräften für Bäderbetriebe beinhaltet die Fachkräftestrategie nicht. Allerdings können auch Bäderbetriebe von Maßnahmen profitieren, die in den fünf branchenübergreifenden Handlungsfeldern aufgeführt sind, um Fachkräfte zu gewinnen, zu qualifizieren und langfristig zu halten. Dies hängt im Einzelfall von der Art der jeweiligen Maßnahme und ihren Voraussetzungen ab.

1. Welche aktuellen Erkenntnisse liegen der Landesregierung über unbesetzte Stellen für Fachangestellte sowie Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe und über personell bedingte Einschränkungen oder Schließungen von Bädern seit dem Jahr 2023 vor (bitte die Angaben für Niedersachsen insgesamt sowie gesondert für den Landkreis Celle nach Standorten aufschlüsseln)?

Bäder können von Kommunen, privaten Betreibern oder Vereinen betrieben werden. Für die Kommunen ist der Betrieb und Erhalt von Freibädern eine freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge. Im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts der kommunalen Selbstverwaltung (Artikel 28 GG; Artikel 57 NV) entscheiden die Kommunen daher aufgrund ihrer Organisations- und Personalhoheit eigenverantwortlich, ob und wie sie (Frei-)Bäder betreiben, finanzieren und organisatorisch ausgestalten. Daher werden Daten zu Personalbedarfen und Stellenbesetzungen von den jeweiligen Badbetreibern, kommunalen Trägern oder Betriebsgesellschaften erhoben.

¹ Niedersächsischer Landtag, Drucksache 19/1937: „Förderprogramme und Fachkräftemängel in der Badesaison 2023“, Antwort der Landesregierung vom 14. Juli 2023, insbesondere S. 3–4, https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_19_02500/01501-02000/19-01937.pdf.

² Siehe www.fachkraefteinitiative.niedersachsen.de.

Der Landesregierung liegen keine landesweit geführten Statistiken über unbesetzte Stellen für Fachangestellte sowie Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe oder über ausschließlich personalbedingt eingeschränkte Öffnungszeiten beziehungsweise Schließungen von (Frei-)Bädern vor.

Nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit waren im Juli 2026 bundesweit 550 offene Stellen in „Berufen der Badeaufsicht“ gemeldet. In Niedersachsen sind aktuell 75 freie Stellen gemeldet.⁶

Laut der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit waren im Dezember 2025 (aktuellste Daten) bundesweit 15 557 Personen - in Niedersachsen waren es 2 118 Personen - in Berufen der Badeaufsicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Zusätzlich gab es in Deutschland 5 980 bzw. in Niedersachsen 774 geringfügig Beschäftigte in den Berufen der Badeaufsicht (Berufsuntergruppe: „Berufen der Badeaufsicht (5 314)“⁷.

Anhand der vorhandenen Statistiken war eine weitere Differenzierung der genannten Daten auf Ebene des Landkreises Celle nicht möglich.

Zudem wurde zur Beantwortung der Frage eine Abfrage bei allen niedersächsischen Kommunen zur aktuellen Situation in den Bädern durchgeführt. Der Landkreis Celle wurde um detailliertere Angaben gebeten. Beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung sind im Rahmen der gesetzten Frist Rückmeldungen von insgesamt 336 Kommunen (inklusive Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden) eingegangen. Die Rückmeldungen bezogen sich auf kommunale Bäder und Bäder von privaten Betreibern oder Vereinen.

Im Rahmen der Abfrage meldeten 44 Kommunen zurück, dass insgesamt 62 Stellen für Fachangestellte sowie Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe unbesetzt seien. Über zeitweise personelle Engpässe seit dem Jahr 2023 berichteten 122 Kommunen. Seit dem Jahr 2023 wurden acht Bäder geschlossen. Jedoch waren weder unbesetzte Stellen noch personelle Engpässe ursächlich für die länger anhaltenden Schließungen kommunaler Bäder. Als Hauptursache hierfür wurden überwiegend erforderliche Sanierungsmaßnahmen angeführt.

Die Rückmeldungen der niedersächsischen Kommunen zeigen insgesamt eine angespannte Personalsituation im Bäderbetrieb, insbesondere bei Fachangestellten und Meisterinnen und Meistern für Bäderbetriebe. Zwar hätten in einigen Kommunen Engpässe inzwischen behoben werden oder offene Stellen durch Ausbildung und interne Besetzungen geschlossen werden können, dennoch beständen vielfach weiterhin Vakanzen und eine sehr geringe Personaldecke. Als Folge daraus resultierten in den vergangenen Jahren tageweise oder kurzzeitige Schließungen sowie Einschränkungen der Öffnungszeiten, insbesondere bei erhöhtem Krankenstand oder während der Freibadsaison. Zur Sicherstellung des Betriebs würden vielerorts zunehmend Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer eingesetzt. Darüber hinaus erfolge ein Einsatz von Zeitarbeitskräften sowie externen Dienstleistern zur Aufrechterhaltung des Betriebs. Dies sei wiederum mit erhöhten Personalkosten verbunden. Die Gewinnung geeigneter Fachkräfte gestalte sich als schwierig, da nur wenige Bewerbungen eingehen. Offene Stellen würden dementsprechend häufig über längere Zeit unbesetzt bleiben.

Auch im Landkreis Celle zeigen die Rückmeldungen der Bäderbetriebe, dass der Betrieb zunehmend durch personelle Engpässe belastet ist. Offene Stellen seien teilweise durch eigene Ausbildung besetzt sowie durch den Einsatz von Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmern aufgefangen worden. Gleichzeitig seien bei einem kommunalen Schwimmbadbetrieb auf Stellenausschreibungen im Zeitraum 2023 bis 2025 Bewerbungen ausgeblieben. Personelle Engpässe würden bei einigen Bäderbetrieben bereits zu Einschränkungen der Öffnungszeiten führen, u. a. in Form des Wegfalls des Frühschwimmens und eines Öffnungstages, sowie zur Anordnung von Überstunden. Auch die

⁶ Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Arbeitsmarkt nach Berufen (Monatszahlen); Berichtsmonat: Juli 2026 - https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1459928&topic_f=berufe-heft-kldb2010.

⁷ Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Beschäftigte nach Berufen (KldB 2010) (Quartalszahlen); Stichtag: 31.12.2025 - https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1523064&topic_f=beschaeftigung-sozbe-bo-heft.

Badeaufsicht im Strandbad sei aufgrund des bevorstehenden Ruhestands des bisherigen Dienstleiters für das kommende Jahr noch nicht gesichert. Zudem würden ab dem kommenden Jahr in zwei Schwimmbädern innerhalb des Landkreises Celle jeweils weitere Stellen vakant.

2. Wie bewertet die Landesregierung angesichts der aktuellen Berichte aus Eschede, Höfer, Faßberg, Wietze und weiteren Orten im Landkreis Celle ihre bisherige Einschätzung, wonach aufgrund der geringen Fallzahlen keine Aussage zu einem Fachkräftengpass in Niedersachsen möglich sei?

Auf Länderebene werden durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit - aufgrund von zu geringen Fallzahlen in einzelnen Berufsuntergruppen - generell keine Einschätzung zur Fachkräftesituation auf Ebene der Berufsuntergruppen (hier „Berufe in der Badeaufsicht (5314)“), sondern nur auf Ebene der Berufsgruppen (hier: „Objekt-, Personen-, Brandschutz, Arbeitssicherheit (531)“) vorgenommen. Für Niedersachsen kann daher auf der Grundlage der Fachkräftengpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit keine Aussage zum Fachkräftengpass für „Berufe in der Badeaufsicht“ getroffen werden. In der Berufsgruppe „Objekt-, Personen-, Brandschutz, Arbeitssicherheit (531)“ waren in Niedersachsen im Jahr 2025 keine Anzeichen für einen Fachkräftengpass zu erkennen. Aufgrund der bundesweiten Einordnung als Engpassberuf kann davon ausgegangen werden, dass es auch in Niedersachsen in dieser Berufsuntergruppe Anzeichen für einen Fachkräftengpass gibt.

Unabhängig davon können regionale und lokale Besetzungsprobleme auftreten, insbesondere bei altersbedingten Personalabgängen, saisonalen Personalbedarfen sowie in ländlich geprägten Räumen. Aus einzelnen örtlichen Entwicklungen kann jedoch nicht ohne Weiteres auf einen flächendeckenden Fachkräftengpass für Niedersachsen insgesamt geschlossen werden.

3. Welche gesetzlichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, technischen Regelwerke und sonstigen fachlichen Standards sind für die personelle und organisatorische Absicherung eines öffentlich zugänglichen Freibades maßgeblich?

Für den Betrieb öffentlich zugänglicher Freibäder bestehen keine speziellen gesetzlichen Vorschriften des Bundes oder des Landes Niedersachsen, die die personelle und organisatorische Ausgestaltung des Badebetriebs umfassend regeln. Die Anforderungen ergeben sich vielmehr aus einer Kombination allgemeiner gesetzlicher Pflichten, technischer Regelwerke sowie einschlägiger Unfallverhütungs- und Branchenstandards.

Von besonderer Bedeutung sind hierbei insbesondere

- die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten, die sich insbesondere aus § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ergeben,
- die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich der DGUV-Regel 107-001 „Betrieb von Bädern“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV),
- die Richtlinie DGfDB R 94.05 „Verkehrssicherungs-, Aufsichts- und Organisationspflichten in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (DGfDB), die Anforderungen an Betriebsaufsicht, Beaufsichtigung des Badebetriebs und Wasseraufsicht beschreibt,
- die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die für Schwimm- und Badebecken einschlägigen DIN- und DIN-EN-Normen, beispielsweise die DIN 19643 zur Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser sowie die DIN EN 13451-1 für Schwimmbadgeräte sowie
- weitere arbeitsschutzrechtliche, hygienerechtliche und gegebenenfalls baurechtliche Anforderungen.

Die von der DGUV und der DGfDB herausgegebenen Regelwerke sind keine Rechtsnormen. Sie werden in der Praxis jedoch regelmäßig als anerkannte fachliche Standards herangezogen und können bei der Beurteilung der Erfüllung von Verkehrs-, Aufsichts- und Organisationspflichten von Bedeutung sein.

Der Schutz der Beschäftigten ist allgemein im Arbeitsschutzgesetz und den dazugehörigen Verordnungen geregelt.

4. Welchen rechtlichen Stellenwert hat dabei die Richtlinie DGfDB R 94.05, und unter welchen Voraussetzungen dürfen Betreiber von deren Vorgaben abweichen, wenn durch andere organisatorische Maßnahmen ein vergleichbares Sicherheitsniveau gewährleistet wird?

Die Richtlinie DGfDB R 94.05 hat für öffentliche Bäder eine erhebliche fachliche Bedeutung. Sie konkretisiert die Anforderungen an die Wahrnehmung von Verkehrs-, Aufsichts- und Organisationspflichten im Badebetrieb und gilt als anerkannte Orientierung für die Organisation und Durchführung des Betriebs öffentlicher Schwimmbäder.

Bei der Richtlinie handelt es sich jedoch nicht um eine staatliche Rechtsnorm, sondern um ein technisches beziehungsweise fachliches Regelwerk. Ihre Vorgaben entfalten daher keine unmittelbare gesetzliche Bindungswirkung. Sie werden in der Praxis jedoch regelmäßig als anerkannter Standard herangezogen und können im Rahmen der Beurteilung, ob die erforderlichen Verkehrssicherungspflichten erfüllt wurden, von Bedeutung sein.

Grundsätzlich können Betreiber von den Empfehlungen der Richtlinie abweichen. Voraussetzung ist, dass durch andere technische oder organisatorische Maßnahmen ein mindestens gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird und die sich insbesondere aus § 823 BGB ergebenden Verkehrssicherungspflichten weiterhin erfüllt werden. Ob dies im konkreten Einzelfall gegeben ist, richtet sich nach den jeweiligen örtlichen und betrieblichen Verhältnissen und unterliegt im Streitfall der gerichtlichen Würdigung.

5. Ist während der gesamten Öffnungszeit eines Freibades die persönliche Anwesenheit einer oder eines Fachangestellten beziehungsweise einer Meisterin oder eines Meisters für Bäderbetriebe erforderlich (bitte getrennt nach Betriebsaufsicht, technischer Betriebsführung, Wasseraufbereitung sowie Bade- und Wasseraufsicht beantworten)?

Die personelle Organisation eines Bades obliegt grundsätzlich der oder dem Betreibenden im Rahmen der Verkehrs- und Organisationsverantwortung. Dabei sind insbesondere die örtlichen Gegebenheiten, die technischen Einrichtungen, die Besucherzahlen, das Gefährdungspotenzial sowie die Qualifikation des eingesetzten Personals zu berücksichtigen.

Welche Qualifikationen für Betriebsaufsicht, technische Betriebsführung, Wasseraufbereitung sowie Bade- und Wasseraufsicht erforderlich sind, ist deshalb grundsätzlich einzelfallbezogen zu beurteilen. Die Richtlinie DGfDB R 94.05 enthält dazu Ausführungen in den Abschnitten 6.4 „Anforderungen an die Durchführung der Betriebsaufsicht“ und 7.3 „Anforderungen an die Durchführung der Beaufsichtigung des Badebetriebes“.

6. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Fachkraft mehrere Freibäder fachlich betreuen, und welche Aufgaben dürfen vor Ort auf eingewiesene Beschäftigte, Saisonkräfte, Rettungsschwimmerinnen und -schwimmer oder ehrenamtlich Tätige ohne abgeschlossene Ausbildung für Bäderbetriebe übertragen werden? Inwieweit hält die Landesregierung ein solches Modell für die kleineren Freibäder im Landkreis Celle für rechtssicher umsetzbar?

Die organisatorische Ausgestaltung des Personaleinsatzes liegt grundsätzlich in der Verantwortung der jeweiligen Betreibenden.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass die DGfDB-Richtlinie R 94.05 organisatorische Modelle vorsieht, bei denen bestimmte Aufgaben unter festgelegten Voraussetzungen zentral oder auch für mehrere Bäder wahrgenommen werden können. Maßgeblich sind dabei insbesondere eine geeignete Organisationsstruktur, klare Verantwortungszuweisungen, ausreichende Qualifikationen, Unterweisungen und Dokumentationen.

Welche Aufgaben auf eingewiesene Beschäftigte, Saisonkräfte, Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer oder ehrenamtlich Tätige übertragen werden können, hängt von den jeweils wahrzunehmenden Tätigkeiten und den vorhandenen Qualifikationen ab.

Ob ein konkretes Modell für ein bestimmtes Freibad rechtssicher ausgestaltet ist, kann nur anhand der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden.

7. Welche Behörden oder sonstigen Stellen sind dafür zuständig zu beurteilen, ob die personelle und organisatorische Ausgestaltung eines konkreten Freibadbetriebs rechtlich und fachlich ausreichend ist? Welche Stellen wären insbesondere für die betroffenen Bäder im Landkreis Celle zuständig, und wie gewährleistet die Landesregierung gegebenenfalls eine landesweit einheitliche Auslegung?

Die Verantwortung für die rechtmäßige Organisation des Badebetriebs liegt grundsätzlich bei der oder dem jeweiligen Betreibenden.

Je nach Fragestellung können verschiedene Behörden zuständig sein, insbesondere

- die zuständigen Arbeitsschutzbehörden hinsichtlich arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen,
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung hinsichtlich des Unfallverhütungsrechts,
- die Gesundheitsbehörden hinsichtlich hygienerechtlicher Fragestellungen sowie
- die zuständigen Bauaufsichtsbehörden hinsichtlich baurechtlicher Anforderungen.

Für die Freibäder im Landkreis Celle gelten insoweit dieselben Zuständigkeitsregelungen wie für vergleichbare Einrichtungen in anderen Teilen Niedersachsens.

8. Unter welchen Voraussetzungen können Bürgermeisterinnen und -meister, kommunale Verantwortliche, Geschäftsführungen von Betriebsgesellschaften sowie ehrenamtliche Vorstandsmitglieder bei Unfällen oder sonstigen Schadensfällen in Freibädern persönlich zivil-, straf- oder haftungsrechtlich verantwortlich gemacht werden, und wie bewertet die Landesregierung die daraus entstehende Belastung insbesondere für ehrenamtlich getragene Bäder?

Bei dem entgeltlichen Besuch eines öffentlichen Schwimmbads kommt üblicherweise ein zivilrechtlicher Nutzungs- bzw. Dienstleistungsvertrag eigener Art zustande. Vertragspartner aufseiten des Schwimmbades ist die oder der Betreibende. Diese oder dieser haftet im Falle einer Pflichtverletzung nach § 280 BGB. Daneben kann eine deliktische Haftung nach §§ 823, 831 BGB bestehen. Bei öffentlich-rechtlich organisierten Bädern kann die Haftung unter Umständen auch als Amtshaftung nach § 839 BGB i. V. m. Artikel 34 Grundgesetz zu qualifizieren sein (ausdrücklich offengelassen BGH, Urteil vom 23.11.2017, Az: III ZR 60/16, Rn. 33, juris). Bei der oder dem Betreibenden eines Schwimmbades handelt es sich üblicherweise um eine juristische Person, sei es die Kommune selbst, eine von der Kommune oder einem Privaten gegründete Gesellschaft, z. B. eine GmbH, oder einen Verein.

Bezüglich der Haftung für Vereinsvorstände gilt grundsätzlich, dass der Verein nach § 31 BGB für seine Organe haftet. Ein Anspruch des Geschädigten besteht also gegenüber dem Verein und nicht dem Vereinsvorstand. Allerdings kommt eine Haftung des Vereinsvorstandes im Innenverhältnis gegenüber dem Verein in Betracht. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Haftung für Organmitglieder oder besondere Vertreter des Vereins nach § 31a BGB bei unentgeltlicher Tätigkeit oder bei dem Erhalt einer Vergütung für die Tätigkeit, die 3 300 Euro jährlich nicht übersteigt, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt ist. Im Falle einer GmbH haftet die oder der Geschäftsführenden im Innenverhältnis gegenüber der nach Außen haftenden GmbH nach § 43 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes.

Ob neben dem eigentlichen Vertragspartner weitere natürliche Personen haften, kann nicht abstrakt beantwortet werden, sondern es müsste im konkreten Einzelfall geprüft werden, ob eine deliktische

Haftung nach § 823 BGB wegen der widerrechtlichen und schuldhaften Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht infrage kommt.

Die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betreibenden von Freibädern im Zusammenhang mit Badeunfällen oder sonstigen Schadensfällen lässt sich ebenfalls nicht abstrakt beurteilen. Sie hängt vielmehr von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Je nach Sachverhaltskonstellation kommt insbesondere eine Strafbarkeit wegen des Tatvorwurfs der fahrlässigen Tötung gemäß § 222 Strafgesetzbuch (StGB) sowie der fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 229 Strafgesetzbuch in Betracht, wobei eine fahrlässige Tatbestandsverwirklichung grundsätzlich nur in den gesetzlich bestimmten Fällen strafbar ist, § 15 StGB.

Beruht der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit nicht auf einem aktiven Tun, sondern auf dem Unterlassen der Vornahme einer konkreten Handlung (z. B. unterlassene Überprüfung, Sicherung, Überwachung oder Meldung von Gefahrenquellen), könnte auch eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung sowie fahrlässigen Körperverletzung durch Unterlassen gemäß § 13 StGB in Betracht kommen. Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach dem Strafgesetzbuch nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und, wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht. Voraussetzung dafür, wann eine Person „rechtlich dafür einzustehen hat“, ist das Vorliegen einer sogenannten Garantenstellung, die sich insbesondere aus Gesetz, vertraglicher oder tatsächlicher Übernahme von Schutzpflichten oder vorangegangenen pflichtwidrigen Verhalten (Ingerenz) ergeben kann.

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Fallkonstellationen im Einzelfall ist es der Landesregierung im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich, konkretere Aussagen zur persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bürgermeisterinnen und -meistern, kommunalen Verantwortlichen, Geschäftsführungen von Betriebsgesellschaften sowie ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern bei Unfällen und sonstigen Schadensfällen in Freibädern zu treffen. Dies obliegt der richterlichen Würdigung im jeweiligen Einzelfall bzw. dem Bundesgesetzgeber.

9. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Haftungsrisiken von Kommunen, Betriebsgesellschaften, Bürgermeisterinnen und -meistern sowie ehrenamtlichen Vereinsvorständen durch landesweite Handlungsempfehlungen, Musterorganisationspläne, standardisierte Gefährdungsbeurteilungen, Versicherungs- oder Freistellungsmodelle rechtssicher zu begrenzen oder abzusichern?

Die Verantwortung für die Organisation und den sicheren Betrieb von Freibädern liegt grundsätzlich bei den jeweiligen Betreibenden im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben.

Die Landesregierung sieht die fachliche Ausgestaltung von Organisations-, Personal- und Sicherheitskonzepten in erster Linie als Aufgabe der verantwortlichen Betreibenden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der einschlägigen fachlichen Regelwerke und Empfehlungen.

10. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um zusätzliche Fachkräfte für Bäderbetriebe zu gewinnen, berufserfahrene Personen auf die Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vorzubereiten und modulare Qualifizierungen insbesondere in den Bereichen Wasseraufbereitung, Technik, Hygiene, Betriebsorganisation und Dokumentation anzubieten?⁸

Eine ausreichende Fachkräfteversorgung obliegt vorrangig den Betreibenden der Bäder. Durch eine eigene betriebliche Aus- bzw. Weiterbildung können die Badbetreibenden wichtige Beiträge zur Deckung des eigenen Fachkräftebedarfs leisten. Darüber hinaus könnte möglicherweise durch die Umwandlung von geringfügigen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ein Betrag

⁸ § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) – Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen, https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_45.html.

zur Deckung des Fachkräftebedarf geleistet werden. Über ein Viertel der Beschäftigten sind im Bereich „Berufe in der Badeaufsicht“ nur geringfügig beschäftigt.

Über die Richtlinie „Niedersächsische Weiterbildungsprämie“ werden Industrie- und Fachmeister nach Bestehen der Meisterprüfung mit einer Prämie von 1 000 Euro gefördert. Die Förderung ist auch für Meisterabsolventinnen und -absolventen mit Schwerpunkt Bäderbetrieb offen.

Für die Planung und Durchführung der Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellte bzw. Fachangestellter für Bäderbetriebe ist die im Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover angesiedelte zuständige Stelle verantwortlich. Nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist es möglich, zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden, wenn Personen mindestens das Eineinhalbfache der Ausbildungsdauer im Beruf, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, tätig gewesen sind.

Im Rahmen der halbjährlich stattfindenden Abschlussprüfungen gibt es jeweils zwei bis drei Personen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und zusätzlich zu den Auszubildenden an den Abschlussprüfungen teilnehmen. Sie werden als sogenannte externe Prüflinge zugelassen und haben zumeist über die Tätigkeit als Rettungsschwimmerin oder Rettungsschwimmer im Bäderbetrieb die entsprechenden beruflichen Kompetenzen erworben.

Die Vorbereitung und Qualifizierung dieser Personen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des RLSB Hannover, sondern wird durch externe Institute bzw. Dienstleister übernommen. Hierzu gibt es deutschlandweit verschiedene Angebote, u. a. von der Betriebs- und Servicegesellschaft zur Aus- und Fortbildung von Bäderpersonal GbR (BSG-Institut) in Bad Nenndorf oder dem Bund deutscher Schwimmmeister in Wesseling.

Ein anderer Weg um eine berufliche Gleichwertigkeit herzustellen, ist der über das sogenannte Validierungsverfahren. Die Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Validierungsverfahren) nach § 50 c Abs. 4 BBiG für den Beruf Fachangestellte bzw. Fachangestellter für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen sind seit Kürze in Kraft, sodass sich erfahrene Beschäftigte nach erfolgreicher Gleichwertigkeitsprüfung die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit anerkennen lassen könnten.

Bei der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf werden zum jährlichen Ausbildungsstart rund 100 neue Auszubildende für ganz Niedersachsen eingetragen. Die Zahl ist seit einigen Jahren konstant.

11. Wird die Landesregierung regionale oder interkommunale Fachkräftepools unterstützen und noch vor Beginn der Freibadsaison 2027 ein rechtssicheres Organisations- und Qualifizierungsmodell für kleinere kommunale und vereinsgetragene Freibäder vorlegen?

Die Bildung regionaler oder interkommunaler Fachkräftepools kann einen geeigneten Ansatz darstellen, um vorhandene Personalressourcen besser zu erschließen und flexibel zwischen mehreren Bäderstandorten einzusetzen. Entsprechende regionale Projekte könnten bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen über die ESF+-Richtlinie „Unterstützung von Regionalen Fachkräftebündnissen 2021-2027“ angestoßen werden. Eine etwaige Förderung über diese Richtlinie bedürfte einer Initiative vor Ort. Förderanträge zu interkommunalen Fachkräftepools gestützt auf die Richtlinie „Unterstützung von Regionalen Fachkräftebündnisse 2021 bis 2027“ liegen derzeit nicht vor.

Der Landesregierung liegen derzeit keine Planungen vor, noch vor Beginn der Freibadsaison 2027 ein landesweit einheitliches Organisations- und Qualifizierungsmodell für kleinere kommunale oder vereinsgetragene Freibäder vorzulegen.

12. Kommt der Landkreis Celle aus Sicht der Landesregierung als Modellregion für einen solchen Fachkräftepool infrage? Falls nein, warum nicht?

Derzeit bestehen keine Planungen für die Einrichtung eines landesweiten oder regionalen Fachkräftepools für Freibäder (siehe Antwort zu Frage 11). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage einer Modellregion gegenwärtig nicht.